

der britischen Kolonie und dem Protektorat Kenya und Italienisch-Somaliland erfolgt.

Die zwischen Schweden und Dänemark am 31. Dezember 1932 unterzeichnete, am 22. Mai 1933 ratifizierte Konvention über die *Fischerei in den schwedischen und dänischen Küstengewässern* 57) ist dadurch bemerkenswert, daß Schweden für das Kattegatt die Dreimeilenzone für die Berechnung des Küstengewässers anerkannt hat (Art. 2 Ziff. 2). Grundsätzlich geht es von der Viermeilenzone aus. Vor Buchten, die nicht breiter als 10 Seemeilen sind, beträgt das Küstengewässer ebenfalls drei Seemeilen, von einer quer über die Mündung gezogenen geraden Linie an berechnet. Für die schwedische Laholmbucht, die breiter als 10 Seemeilen ist, ist eine Ausnahme gemacht und die Grundlinie im Einklang mit der Entscheidung des schwedischen Höchsten Gerichts vom 14. November 1927 genau bestimmt worden 58). Die Bestimmungen des Vertrages sollen allerdings nach Art. 2 Ziff. 1 in keiner Weise den Standpunkt präjudizieren, »den jeder der vertragschließenden Staaten bezüglich der allgemeinen Prinzipien für die Berechnung der Ausdehnung des Territorialgewässers einnimmt«.

VII.

Das am 13. Oktober 1933 zwischen Großbritannien und Finnland unterzeichnete und mit der Unterzeichnung in Kraft getretene Abkommen zur **Verhinderung ungesetzlicher Einfuhr von Alkoholika nach Finnland** (Suppression of Illicit Importation of Alcoholic Liquors into Finland) 58a) füllt eine erhebliche Lücke in den von Finnland zur Verhütung des Alkoholschmuggels mit fremden Mächten bisher abgeschlossenen Verträgen aus. Zwischen den Anliegerstaaten der Ostsee war am 19. August 1925 das Helsingforser Schmuggelabkommen abgeschlossen worden 59), nach dessen Art. 9 die Vertragsparteien in einer von der Küste an berechneten Zone bis zu 12 Seemeilen gegen Schiffe, die offenbar dem Schmuggel dienen, ihre Gesetze anwenden und diese Schiffe auch über diese Zone hinaus verfolgen können, sofern sie in derselben angetroffen worden sind. Später haben auch noch andere Staaten, deren Flagge zu Schmuggelzwecken mißbraucht wurde, Finnland die im Art. 9 des Helsingforser Abkommens

57) Sveriges överenskommelser med främmande makter 1933, Nr. 13.

58) Über die Stellungnahme der nordischen Staaten zur Frage der Abgrenzung der Territorialgewässer und die Entscheidung des schwedischen Höchsten Gerichts vom 14. November 1927 insbesondere: Diese Z. Bd. I, 2, S. 218ff.

58a) Treaty Series 1933, Nr. 36; Finlands Författningssamlings Födragsserie 1933, Nr. 24.

59) RGBl. II, 1926, S. 220.

festgelegten Befugnisse ihren Schiffen gegenüber eingeräumt⁶⁰⁾. Die Folge war, daß die Schmuggler sich in steigendem Maße britischer Schiffe bedienten, die mangels vertraglicher Bindungen außerhalb der Territorialgewässer für die Zollbehörden unangreifbar waren. Das Abkommen zwischen Finnland und Großbritannien weist Ähnlichkeit sowohl mit dem britisch-amerikanischen Schmuggelabkommen vom 23. Januar 1924⁶¹⁾ wie mit dem Helsingforscher Abkommen auf.

Die Vertragsstaaten erklären zunächst, grundsätzlich an der Dreimeilenzone festzuhalten und davon auszugehen, daß ohne besondere Vereinbarung außerhalb des Territorialgewässers Jurisdiktion über fremde Fahrzeuge nur ausgeübt werden kann, wenn sie effektiv verfolgt worden sind und die Verfolgung im Territorialgewässer begonnen hat (Art. 1; entsprechend Art. 1 des britisch-amerikanischen Abkommens. Vgl. dagegen den Vorbehalt Deutschlands, Estlands und Polens zu Art. 9 des Helsingforscher Abkommens und Ziff. 1 des finnisch-ungarischen Notenwechsels). Großbritannien wird jedoch gemäß Art. 2 keine Einwendungen erheben, wenn englische Schiffe mit einer Wasserverdrängung von weniger als 500 Registertonnen auf einem bestimmten Gebiet außerhalb des finnischen Territorialgewässers von finnischen Beamten angehalten, durchsucht und eventuell zwangsweise zwecks Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in einen finnischen Hafen gebracht werden. Dieses Gebiet wird in Art. 2 Ziff. 3 des Abkommens folgendermaßen bestimmt:

“The limits referred to in paragraph (1) of this Article are such distance in the Gulf of Bothnia or the Gulf of Finland from the coast of Finland (including the Aaland and all other Finnish islands) as can be traversed in one hour (a) by the vessel in question, or (b) where the alcoholic liquors have been or are intended to be conveyed to Finnish territory by some other vessel, by such other vessel.”

Das Vorbild hierfür ist in den von den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Schmuggelabkommen zu suchen (Art. 2 Ziff. 3 des britisch-amerikanischen und des mit diesem fast wörtlich übereinstimmenden französisch-amerikanischen Vertrages vom 30. Juni 1924 — U.S.A. Treaty Series Nr. 755). Schiffe, die im Eigentum der Regierung oder einer Regierungsstelle (auch der Dominions oder eines Mandats- oder Protektoratsgebietes) stehen oder von ihr gechartert sind, fallen nach Art. 2 Ziff. 2 b nicht unter das Abkommen (Vgl. den Vorbehalt der russischen Regierung zu Art. 9 des Helsingforscher Abkommens; das britisch-(französisch)-amerikanische Abkommen enthält eine entsprechende Bestimmung nicht). Nach Art. 4 hat die

⁶⁰⁾ So z. B. Ungarn durch Notenwechsel vom 23. November 1932, ratifiziert am 24. August 1933 (Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1933, Nr. 19).

⁶¹⁾ U.S.A. Treaty Series Nr. 685.

finnische Regierung vollen Ersatz für den Schaden zu leisten, der aus einem Eingriff finnischer Behörden entstanden ist,

“which is not justified by or is contrary to the preceding provisions of this Convention or is an unreasonable exercise of the powers granted by this Convention.”

Eine entsprechende Bestimmung findet sich in Ziff. 3 des finnisch-ungarischen Notenwechsels, jedoch nicht in dem Helsingforscher Abkommen. Über die Schadensersatzansprüche entscheidet auf Verlangen der britischen Regierung ein von den Vertragspartnern bzw. dem Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag ernannter Schiedsrichter. Der Schiedsrichter kann gemäß Art. 4 Ziff. 3 angegangen werden, ohne daß die betroffenen Privatpersonen von ihnen etwa in Finnland zu Gebote stehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Zwischen *Finnland* und *Schweden* ist zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels über das Helsingforscher Abkommen hinausgehend am 29. Dezember 1933 ein — am 23. März 1934 ratifiziertes, am 7. April 1934 in Kraft getretenes — Abkommen geschlossen worden, das in der Aaland-See eine *gemeinsame Ausübung der Schmuggelpolizei* vorsieht⁶²⁾. Die Zollbehörden des einen Staates haben in den Territorialgewässern des anderen dieselben Pflichten zur Verhütung des Schmuggels wie auf ihrem eigenen Territorium (Art. 2). Ihre Befugnisse bestimmen sich nach dem Recht des Staates, innerhalb dessen Territorialgewässer die Schmuggelpolizei ausgeübt wird (Art. 3). Finnische und schwedische, des Schmuggels verdächtige Schiffe können auch auf dem Gebiet, das sich zwischen den beiderseitigen Territorialgewässern befindet, von der Schmuggelpolizei des einen oder anderen der Vertragsstaaten angehalten und durchsucht werden (Art. 6). Das Anwendungsgebiet des Abkommens ist auf einen bestimmten Teil des Bottnischen Meerbusens begrenzt (Art. 1). Im Schlußprotokoll ist festgestellt, daß das schwedische Territorialgewässer 4 Seemeilen, das finnische 3 Seemeilen beträgt.

VIII.

Auf dem Gebiet der *Auslieferungsverträge* ist zunächst der am 21. Februar 1933 zwischen *Finnland und den Niederlanden* abgeschlossene, am 24. Mai 1933 ratifizierte Vertrag zu erwähnen⁶³⁾. Er enthält die üblichen Auslieferungsgrundsätze. Von der Auslieferung

⁶²⁾ Sveriges överenskommelser med främmande makter 1934, Nr. 1; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1934, Nr. 14; Bkm. des schwedischen Königs zur Durchführung des Abkommens vom 3. April 1934: Svensk Författningssamling 1934, Nr. 65.

⁶³⁾ Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1933, Nr. 333; Martens, N. R. G. 3, XXVII, S. 679 ff.